

BStGer BA.2007.2 vom 8. Mai 2007

Bundesstrafgericht, 2007-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BA.2007.2

FR: TPF BA.2007.2 du 8 mai 2007

IT: TPF BA.2007.2 del 8 maggio 2007

Regeste

Zulässigkeit der Voruntersuchung (Art. 110 Abs. 1 BStP)

Erwägungen

E. 1.1

Hat der Untersuchungsrichter Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Voruntersuchung, so holt er die Entscheidung der Beschwerdekammer ein. Die Beschwerdekammer entscheidet nach Anhörung des Bundesanwalts (Art. 110 Abs. 1 BStP). Die Zulässigkeit einer Voruntersuchung hängt unter anderem davon ab, ob die Prozessvoraussetzungen für ein Bundesstrafverfahren, und damit auch die Zuständigkeit der Strafuntersuchungsbehörden des Bundes gegeben sind. Die Erfüllung der Prozessvoraussetzungen und das Fehlen von Prozesshindernissen sind zwingendes Erfordernis für die Anhandnahme und Durchführung des Strafverfahrens. Sie sind von Amtes wegen zu prüfen und in jedem Stadium des Verfahrens zu berücksichtigen (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 41 N. 13). Sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit sind so genannte positive Prozessvoraussetzungen. Sie

- 4 -

müssen erfüllt sein, damit das Verfahren eingeleitet und durchgeführt werden kann (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., § 41 N. 4).

E. 1.2

Soweit die Gesuchstellerin ihre Bedenken äussert, ob vorliegend überhaupt eine kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB bestehe und damit die Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 337 Abs. 1 StGB gegeben sei, macht sie Zweifel am Vorliegen der sachlichen Zuständigkeit geltend. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt, ob strafbare Handlungen der kantonalen Gerichtsbarkeit oder der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt, welche von mehreren räumlich zuständigen Behörden oder Instanzen sich mit der Sache zu befassen hat (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., § 32 N. 1 und 3). Bei der sachlichen Zuständigkeit handelt es sich um eine Prozessvoraussetzung (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 41 N. 7; SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2004, N. 537). Die Frage der sachlichen Zuständigkeit ist deshalb auch im Verfahren gemäss Art. 110 Abs. 1 BStP zu berücksichtigen.

E. 1.3

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer zur Beurteilung von Anständen zwischen der Bundesanwaltschaft bzw. dem Untersuchungsrichteramt und kantonalen Strafverfolgungsbehörden über die Ermittlungszuständigkeit bei Wirtschaftskriminalität

und organisiertem Verbrechen im Sinne von Art. 337 StGB (Art. 340bis StGB a.F.) ergibt sich aus Art. 260 BStP sowie aus Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG. Hierbei hat die Strafverfolgungsbehörde, welche zuerst mit dem Fall befasst war, die Angelegenheit der Beschwerdekammer zu unterbreiten (Art. 279 BStP). Wie bei der örtlichen Zuständigkeit (vgl. dazu SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 599; TPF BK_G 037/04 vom 26. Mai 2004 E. 2.2; TPF BG.2004.8 vom 27. Mai 2004 E. 1.1 und TPF BG.2004.9 vom 26. Mai 2004 E. 2.2) muss für die Anrufung der I. Beschwerdekammer als Voraussetzung ein Streit über die Zuständigkeit vorliegen und hierüber ein Meinungs-austausch durchgeführt worden sein. Es ist kein Grund ersichtlich, diese Eintretensvoraussetzungen bei der sachlichen Zuständigkeit anders zu behandeln als bei der örtlichen Zuständigkeit. Auf Gesuche betreffend sachlichen Gerichtsstandsstreitigkeiten wird deshalb ebenfalls nur nach Durchführung eines Meinungs-austausches eingetreten.

E. 2

Den der I. Beschwerdekammer vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass bei der Annahme fehlender Bundesgerichtsbarkeit die Kantone Zürich und Schaffhausen als für die Strafverfolgung zuständige Kantone in Frage kommen. Mit dem Kanton Zürich hat die Bundesanwaltschaft entsprechen-

- 5 -

de Kontakte unterhalten und man ist sich offenbar einig, dass Bundeszuständigkeit gegeben ist (vgl. BA-Akten, BA/EAI/2/04/0333, Bd. I, Rubrik 2, pag. 201), weshalb hier von einer Gerichtsstandsvereinbarung ausgegangen werden kann und ein weiterer Meinungs-austausch nicht sinnvoll erscheint. Anders verhält es sich mit dem Kanton Schaffhausen: wie die Gesuchstellerin ausführt, wurden zwar gewisse Verfahren, die im Kanton Schaffhausen wegen Diebstahls geführt wurden, mit dem vorliegenden Strafverfahren vereinigt. Der Schluss einer rechtsgültigen Gerichtsstandsvereinbarung lasse sich aus dieser Situation bezüglich der Betäubungsmitteldelikte gemäss der Gesuchstellerin jedoch nicht ziehen. Vielmehr sei die Prüfung dieser Frage bisher unterlassen worden (act. 1, S. 4). Ein Meinungs-austausch hat deshalb zumindest mit dem Kanton Schaffhausen bis anhin nicht stattgefunden. Infolgedessen fehlt die für die sachliche Zuständigkeit notwendige Eintretensvoraussetzung des Meinungs-austausches mit dem allenfalls in Frage kommenden Kanton. Auf das Gesuch ist deshalb nicht einzutreten.

E. 3

Am 31. Januar 2007 hat die Bundesanwaltschaft beim URA den Antrag auf Einleitung einer Voruntersuchung gestellt. Dadurch hat sie die Verfahrensherrschaft dem URA übertragen. Infolgedessen liegt es am URA, einen allfälligen Meinungs-austausch mit den zuständigen Behörden des Kantons Schaffhausen durchzuführen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es analog zu dem bei örtlichen Gerichtsstandsstreitigkeiten geltenden Grundsatz unbillig wäre, jene Behörde, welche Abklärungen für die Ermittlung des Gerichtsstandes vornimmt, allein schon deswegen zu verpflichten, nachher das ganze Verfahren durchzuführen (vgl. dazu SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 558 m.w.H.; TPF BG.2005.25 vom 11. Oktober 2005 E. 2.1). Der allfällige Meinungs-austausch mit den zuständigen Behörden in Schaffhausen hätte deshalb nicht die Eröffnung der Voruntersuchung zur Konsequenz, sondern ist als Vorverfahren zur möglichen Eröffnung zu betrachten. Mit Rücksicht auf das Beschleunigungsgebot muss eine rasche Klärung der

sachlichen Zuständigkeit erfolgen.

E. 4

Gemäss Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG dürfen dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden in der Regel keine Gerichtskosten auferlegt werden. Im vorliegenden Fall drängt sich ein Abweichen von der allgemeinen Regel nicht auf, weshalb der Gesuchstellerin keine Kosten auferlegt werden.

- 6 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.